

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.421/0003-I 7/2016**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike Toyooka

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 –ETG 1992) geändert werden soll
Stellungnahme des BMJ
BMWFW-Frist: 26.8.2016

zu BMWFW-94.110/0002-I/9/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum vorgeschlagenen § 16j (Z 14 des Entwurfs):

Das Verhältnis der gemäß dem vorgeschlagenen § 16j zu schaffenden Schlichtungsstelle zur Bestimmung des § 8 Vereinsgesetz ist nicht klar.

Insbesondere ist aus dem Gesetzestext und den Materialien nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich bei den Angelegenheiten des § 16j Abs. 2 des Entwurfs um „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ iSd § 8 Vereinsgesetz handelt. Auch ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den Angelegenheiten des § 16j Abs. 2 des Entwurfs um Rechtsstreitigkeiten handelt, für die – entsprechend § 8 Vereinsgesetz – danach der ordentliche Rechtsweg offenstehen soll. Sollte Letzteres der Fall sein, so fehlen Ausführungen zu einer allfälligen Mehrbelastung der ordentlichen Gerichte.

Es wird angeregt, die Gesetzesmaterialien (inkl. WFA) um entsprechende Klarstellungen zu den angesprochenen Fragen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Wien, 11. August 2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Brigitte Süßenbacher

Elektronisch gefertigt